

# Athleten Club Goliath 1920 e. V. Mengede

## Vereins-Satzung

( Amtsgericht Dortmund 3 V R 2445 )

### § 1 Name und Sitz:

Der Athleten-Club Goliath 1920 Dortmund Mengede e. V. mit Sitz in Dortmund, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 und zwar insbesondere durch die Förderung des Volkssportes.

Vertreten durch die Sportarten – Gewichtheben, Kraftsport und Fitness.

Der Athleten-Club Goliath 1920 Dortmund-Mengede e.V. ist im Vereinsregister Dortmund eingetragen und hat seinen Sitz am Wohnort des gewählten Geschäftsführers.

### § 2 Ziel und Aufgaben:

Der Verein hat die Aufgabe der Förderung, Pflege und Verbreitung des Kraftsports und Gewichtheben als jeweils eigenständige Sportdisziplinen.

Unter Wahrung der parteipolitischen, konfessionellen und rassistischen Neutralität sucht der Verein diesen Zweck zu erfüllen durch Veranstaltung von Serienkämpfen und Meisterschaften.

#### 2.1

Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verein. Sie erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

#### 2.2

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Zuschüsse für Mitglieder zu Fahrten zu Meisterschaften oder sonstige Zuwendungen bedürfen der Zustimmung des Geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes.

Der Verein hat keine politischen, rassistischen und religiösen Interessen.

### § 3 Mitgliedschaft und Aufbau:

Die Mitgliedschaft steht jedem offen. Sie wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über die der geschäftsführende Vorstand entscheidet.

Die Aufnahmegebühr entspricht einem Monatsbeitrag. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

Die Kündigung der Mitgliedschaft kann nur schriftlich zum Jahresende erfolgen. Letzter Kündigungstermin ist der 30. September.

Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch schriftlichen Bescheid.

Der Verein ist in Abteilungen gegliedert. Neubildungen von Abteilungen ist jederzeit im Einverständnis mit dem geschäftsführenden Vorstand und einer dazu einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung möglich.

Der laut Vereinssatzung verantwortliche Vorstand erkennt die Satzung der Fachverbände, denen seine Abteilungen mit ihren Mitgliedern angeschlossen sind, an Die Mitgliedschaft in den Abteilungen zieht automatisch die Mitgliedschaft in den Fachverbänden nach sich, denen die Abteilungen als Mitglieder angehören.

Die Mitglieder unterwerfen sich den Satzungen und Ordnungen dieser Verbände.

#### **§ 4 Organe des Vereins:**

1. Die Hauptversammlung
2. Der geschäftsführende Vorstand
3. Der erweiterte Vorstand

Die Mitglieder der Organe verrichten ihre Aufgaben ehrenamtlich.

#### **§ 5 Die Hauptversammlung:**

- I a) Die Hauptversammlung bestellt die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, wählt die Kassenprüfer und bestätigt die Abteilungen.
- b) Sie beschließt über Satzungsänderungen, die Höhe der monatlichen Beiträge, die Art der Kassierung ( durch Lastschrifteinzug ).
- c) Sie genehmigt den Haushaltsplan und entlastet den Vorstand.

- 
- II a) Die ordentliche Hauptversammlung tritt jedes Jahr zusammen.
- b) Sie ist vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom geschäftsführenden Vorstand einzuberufen.
- c) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder über 16 Jahre.

- 
- III a) Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht und auf schriftlichen, begründeten Antrag eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder die Pflicht, eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.
- b) Absatz II Buchstabe b und c sind entsprechend anzuwenden.

- 
- IV Den Vorsitz der Hauptversammlung.
- a) führt der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter
- b) Die Vorstandswahl wird von ein durch die Hauptversammlung bestimmtes, stimmberechtigtes Mitglied geleitet.

- 
- V a) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen.
- b) Die Stimmenmehrheit ist entscheidend.
- c) Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend, bzw. des Versammlungsleiters.
- d) Dies trifft auch bei Satzungsänderungen zu.

- 
- VI a) Über den Hergang der Hauptversammlung nimmt der Protokollführer oder ein von der Versammlung bestimmtes Mitglied eine Niederschrift auf.  
Sie muss alle gefassten Beschlüsse enthalten und ist vom geschäftsführenden Vorstand zu unterzeichnen.

- b) Anträge zur Hauptversammlung müssen zwei Wochen vorher schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand ( Geschäftsstelle ) eingehen.

## **§ 6 Der geschäftsführende Vorstand:**

- I. besteht aus
1. dem ersten Vorsitzenden
  2. dem Geschäftsführer
  3. dem Kassierer

Vorstand im Sinne § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden für 2 Jahre gewählt. Sie müssen volljährig sein.

Bei der Durchführung seiner Aufgaben hat der Vorstand die dem Verein im Sinne § 2 dieser Satzung gesetzten Ziele zu beachten. Der geschäftsführende Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

### II. Der geschäftsführende Vorstand hat

1. die Richtlinien für die Vereinsarbeit festzulegen.
2. die Berichte der Abteilungsleiter und der Kassenprüfer entgegenzunehmen und zu beraten. Die Kassenprüfer haben das Recht, jeder Zeit die Kasse zu prüfen. Sie sollten einen Termin über den Zeitpunkt der Kassenprüfung mit dem Kassierer vereinbaren.
3. Über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden.
4. Den Haushaltsplan aufzustellen und das Vereinsvermögen zu verwalten.
5. Über die Art der Kassierung (Überweisung) zu entscheiden.
6. Angelegenheiten, die unaufschiebbar sind, für die die Hauptversammlung zuständig wäre, vorab zu erledigen.

Die Genehmigung der Hauptversammlung ist hinterher einzuholen.

### III. Der geschäftsführende Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen und Auszeichnungen vornehmen.

## **§ 7 Der erweiterte Vorstand:**

Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes, dem Jugendwart, dem Abteilungsleiter Gewichtheben, dem Pressewart und dem Protokollführer.

### II. Der erweiterte Vorstand wahrt die in § 2 festgesetzten Ziele des Vereins. Er genehmigt die Haushaltspläne.

Er führt die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes aus und überwacht Vorbereitung und Durchführung aller Veranstaltungen.

### III. Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so nimmt ein vom erw. Vorstand ernannter Vertreter die Amtsgeschäfte bis zur nächsten Hauptversammlung wahr.

### IV. Der erw. Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er wird vom ersten oder zweiten Vorsitzenden einberufen. Die Einladung kann mündlich oder schriftlich erfolgen.

### V. Zwei Mitglieder des erw. Vorstandes werden vom gesch. Vorstand beauftragt, jährlich eine Inventur über die im Verein vorhandenen Sportgeräte bzw. Hilfsmittel zu machen.

## **§ 8 Finanzwesen:**

Die Einnahmen bestehen aus den von der Hauptversammlung festgesetzten Beiträgen, Zuschüssen von Körperschaften öffentlichen Rechts, Spenden und aus den Überschüssen von Veranstaltungen. Die Geldmittel werden verteilt durch Beschluss des gesamten Vorstandes. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 9 Ehrungen und Auszeichnungen:**

Ehrungen und Auszeichnungen eines Vereins können allen Mitgliedern und auch Nichtmitgliedern verliehen werden, die sich um die Förderung oder im Sport selbst verdient gemacht haben. Über entsprechende Anträge entscheidet der gesch. Vorstand.

## **§ 10 Ausschluss – und Berufung:**

Mitglieder, die dieser Satzung zuwiderhandeln und grob gegen das Vereinsinteresse verstoßen, sowie mit mehr als 12 Monatsbeiträgen trotz Mahnung im Rückstand sind, können vom gesamten Vorstand (  $\frac{3}{4}$ - Mehrheit ) ausgeschlossen werden.

Innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Bescheides kann Berufung gegen den Beschluss beim erweiterten Vorstand zur endgültigen Klärung eingelegt werden. Durch die Berufung wird die Ausführung des angefochtenen Beschlusses ausgesetzt.

## **§ 11 Datenschutzbestimmungen:**

Zur Wahrnehmung und Erfüllung seines Vereinszwecks ist der Athletenclub berechtigt, die personenbezogenen Daten seiner Mitglieder zentral zu erfassen, zu speichern und zu verarbeiten. Dies kann auch über das Internet erfolgen. Die personenbezogenen Daten werden entsprechend den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes und des Gesetzes über Nutzung von Telediensten behandelt. Eine Weitergabe von personenbezogenen Daten an Dritte außerhalb der satzungsmäßigen Zweckbestimmung erfolgt nicht.

Sofern der Verein verpflichtet ist an übergeordnete Organisationen personenbezogene oder medizinische Daten zu übermitteln, erfolgt eine Weitergabe nur in dem unbedingt erforderlichen Umfang.

Aufgrund des technischen Fortschritts und des ständigen Wandels der die Informationsverarbeitung betreffenden Gesetze und Verordnungen, kann der geschäftsführende Vorstand Ausführungsregelungen zu dieser Datenschutzerklärung beschließen.

## **§ 12 Auflösung:**

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder auf einer dazu einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung erfolgen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Gewichtheber Verband NRW ( Nachfolge Verband Schwerathleten Verband NRW ), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.